

Aktuelle Gesetzeslage

Folgende strafrechtlichen Vorschriften können abhängig von Art und Weise der Begehung auf Cybermobbing-Fälle Anwendung finden:

a) § 131 Gewaltdarstellung:

(1) Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildern, die (...) das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,

1. **verbreitet**,
2. **öffentlich ausstellt**, anschlügt, vorführt oder **sonst zugänglich macht**,
3. einer Person unter achtzehn Jahren **anbietet, überlässt** oder **zugänglich macht** oder
4. (...), wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Darbietung des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts **durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet**.

Anwendungsfälle: Hierunter lassen sich Fälle fassen, in denen animierte Gewaltvideos um Bilder der gemobbten Person ergänzt und dann z.B. auf www.youtube.de hochgeladen werden. Ferner lassen sich Fälle subsumieren, in denen Gewalttätigkeiten gegen das Opfer mit dem Handy gefilmt und hochgeladen oder unter den Schülern per Bluetooth verbreitet werden.

b) § 185 StGB, Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe (...) bestraft.

§ 186 StGB, üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen (...) geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist und wenn die Tat **öffentlich** oder durch **Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 StGB, Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen (...) geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat **öffentlich**, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anwendungsfälle: Kinder beleidigen sich in Internetforen/-gruppen, schaffen Gruppen bei www.facebook.de mit Aufruf zur Hetze gegen eine Person, stellen gefälschte Profile mit heftigsten Beleidigungen von Mitschülern bei www.schuelervz.de oder www.facebook.de ein, schreiben wüste Beleidigungen auf die Pinnwand des anderen, bilden Hasskreise, in denen das Opfer von allen anderen fertig gemacht wird, verbreiten Lügen über das Opfer. Videos/Fotos des Opfers werden mit vollem Namen und beleidigendem Zusatz ins Internet gestellt.

c) § 223 StGB, Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

Anwendungsfälle: M.E. ist ein Großteil der Cybermobbing-Fälle als Körperverletzung wegen der massiven Gesundheitsschädigung zu werten. Die seelischen Folgen sind für eine junge Seele nur schwer zu verarbeiten und treffen das Opfer aufgrund der anderen Dimension (s.o.) und der rund um die Uhr bestehenden Belastung noch heftiger.

d) § 241 StGB, Bedrohung

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

§ 240 StGB, Nötigung

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. (3) Der Versuch ist strafbar.

Anwendungsfälle: Morddrohungen, Drohungen mit Körperverletzung. Selbst getextete Lieder schildern Drohszenarien und werden bei www.youtube.de eingestellt.

e) § 238 StGB, Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich 1. (...), 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht 3. (...), 4. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) (...).

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

Anwendungsfälle: Psychoterror durch Zusenden von bedrohenden, beleidigenden SMS, Emails rund um die Uhr.

f) § 201 a StGB, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht. (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Anwendungsfälle: Fotos aus dem intimen Bereich werden nach Ende einer Beziehung von einem Partner online gestellt.

g) §§ 22 in Verbindung mit 33 KunstUrhG

§ 22 KunstUrhG:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder **öffentlich** zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 33 KunstUrhG:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Anwendungsfälle:

Heimliche Foto-/Filmaufnahmen während des Unterrichts von Mitschülern, Lehrern, während Freizeitaktivitäten etc. Es herrscht diesbezüglich keinerlei Unrechtsbewusstsein vor – wird eher als Kavaliersdelikt gesehen. Problematisch bei der Online-Stellung ist zudem, dass die Fotos in der Regel nicht mehr endgültig gelöscht werden können. Schnelles Handeln (Antrag auf einstweilige Verfügung) ist geboten, um eine weitere Verbreitung zu verhindern. Oftmals erfährt die abgebildete Person aber auch erst viel zu spät davon, dass ihr Foto im Internet zu sehen ist.